

Sicherheitsanforderung für Auffangnetze

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Im Skelett- und Elementbau müssen zum Schutz gegen Personenabstürze nach innen **ab einer Absturzhöhe von 3m** Auffangnetze (Schutznetze System S) montiert werden (Bild 1).
- Sturzstellen sind ab 2 m Absturzhöhe grundsätzlich mit einem Seitenschutz zu sichern. Bei montierten Auffangnetzen braucht es auf den nicht durch weitere Netzfelder gesicherten Seiten übergangslos einen **umlaufenden Seitenschutz**.
- Es dürfen nur Auffangnetze eingesetzt werden, die nach **SN EN 1263-1** geprüft wurden (Baumusterprüfung).
- Auffangnetze müssen vor dem Einsatz und danach **jährlich neu geprüft** werden bezüglich Energieaufnahme-fähigkeit und Bruchfestigkeit (Labortest einer Prüfmaschine mit Bericht).
- Die **Stabilität der Tragstruktur** muss gewährleistet sein und jederzeit nachgewiesen werden können.
- Auffangnetze dürfen nur von dafür **geschulten Fachleuten** montiert werden.
- Die Montage von Auffangnetzen erfolgt von **Hubarbeitsbühnen** aus (Teleskop- oder Scherenhebebühnen).
- Netzmontagen mit tragbaren Leitern sind zu unterlassen, weil zu gefährlich. Leitern sind keine Arbeitsplätze!
- Das Arbeiten mit dem **Sicherungsseil** (PSA gegen Absturz) ist nur zulässig, wenn es technisch nicht anders möglich ist. Solche Arbeiten dürfen nur durch nachweislich geschulte Personen ausgeführt werden.
- Für die Netze muss eine Gebrauchsanleitung des Herstellers vorliegen mit mindestens folgenden Angaben:
 - a) Errichtung, Verwendung und Aufbau
 - b) Aufbewahrung, Pflege und Überwachung
 - c) Daten für die Prüfung der Prüfmaschinen
 - d) Bedingungen für die Ausmusterung
 - e) Warnung vor Gefahren (z. B. extreme Temperaturen, chemische Einflüsse)
 - f) Erklärung zur Übereinstimmung mit der EN 1263-1 (Konformitätserklärung)

Auffangnetze immer von Hubarbeitsbühnen aus montieren.

Die Montage mit Leitern ist zu riskant!

Aufhängepunkte

- Die Netze müssen im Randbereich in einem Abstand von maximal 2,5 m aufgehängt werden.
- Die Aufhängepunkte müssen eine Kraft (charakteristische Einwirkung) von 6 kN aufnehmen können.
- Der horizontale Abstand zwischen Netzen und festen Bauteilen darf an keiner Stelle 30 cm überschreiten.



1 Mit Auffangnetzen lassen sich Personenabstürze ins Innere des Bauwerks verhindern.



2 Auffangnetz unmittelbar unter Dachöffnungen



3 Offene Karabinerhaken verlieren massiv an Tragfähigkeit. Grundsätzlich keine Karabinerhaken für die Netzmontage verwenden!

Fachgerechte Montage

(nach BauAV und SN EN 1263-2)

- **Netze vor jedem Einsatz kontrollieren.**
- Die Aufhängung erfolgt meist einsträngig mit Randseilen. Dabei muss das Aufhängeseil das Randseil mindestens einmal vollständig umschlingen.
- Mindestbruchkraft der Aufhängeseile:
 - bei zweisträngiger Aufhängung: je 15 kN
 - bei einsträngiger Aufhängung: 30 kN
- Andere für die Auffangnetzmontage zugelassene Bauteile: Trägerklemmen und Ringschrauben mit nachweislich ausreichender Nutzlast.
- Aufhängeseile nicht um scharfe Kanten schlingen.
- Auffangnetze so nahe wie möglich unter der Arbeitsebene installieren (Bild 1).
- Die maximal zulässige Absturzhöhe in ein Auffangnetz beträgt 3 m.
- Das Netz soll ausreichend vorgespannt sein, sodass ein Sturz ins Netz einen Netzdurchhang von höchstens 2,0 m verursacht.
- Netzflächen mit weniger als 20° Neigung installieren, sonst das Netz wie Girlanden raffen (Zwischenaufhängung).
- Netzüberlängen immer um das Randseil raffen, nicht nur um die Netzmaschen.

Ausbildung Netz-Längsstösse

Randverbund

- Mit durchgehender Verbindung: Kopplungsseil ($\varnothing \geq 8$ mm und Mindestbruchkraft $\geq 7,5$ kN) wird alle 10 cm befestigt, d. h. jede zweite Masche ums Randseil geschlungen (Bild 4 und 5).
- Ohne durchgehende Verbindung: mindestens 2,0 m Netzüberlappung
- Kabelbinder oder Karabinerhaken eignen sich nicht für Netzlängsverbindungen und dürfen hierfür nicht eingesetzt werden!

Prüfpunkte vor Ort

- Sind alle bisher genannten Anforderungen eingehalten?
- Werden die Netze täglich durch den Benutzer (Arbeitgeber) einer Sichtkontrolle unterzogen? Bei Beschädigungen keine weiteren Arbeiten ausführen.
- Ist eine Kennzeichnung (Etikette) mit Prüfplakette angebracht mit folgenden Angaben (Bild 6)?
 - Normbezug EN 1263-1
 - Name/Zeichen des Herstellers
 - Typen- und Herstellerbezeichnung
 - Identitäts-/Seriennummer
 - Jahr und Monat der Netzherstellung
 - Mindestenergieaufnahme und Mindestbruchkraft für die Prüfmasche
 - Prüfplakette, Nachweis der letzten Prüfung

- **Ist ein Mindestfreiraum (Sicherheitsabstand) von 3,0 m zum Boden/zur Kollisionsebene vorhanden, und ist er nicht mit Geräten oder Material verstellt?**
- Ist das Auffangnetz frei von Schutt und Abfall?



4 Fachgerechter Randverbund



5 Aufhängung mit geprüftem Befestigungspunkt und Karabiner.



6 Wirkungsloses Auffangnetz mit ungenügendem Überstand zur Absturzkante

Horizontaler Überstand des Netzes zur Absturzkante

Analog Fanggerüst

Mögliche Absturzhöhe	<1,0m	<3,0m
Fangbreite	>2,0m	>2,5m

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV	Art. 3, 27, 29, 67
SN EN 1263-1	Auffangnetze: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
SN EN 1263-2	Sicherheitstechnische Anforderungen für die Montage von Schutznetzen



Weitere Informationen

Suva-Factsheet: Arbeitsplattformnetze,
www.suva.ch/33026.d

Suva-Factsheet: Seitenschutz mit Auffangnetzen, www.suva.ch/33028.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 58 51
bereich.bau@suva.ch